
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses A/72/433 und A/72/433/Corr.1]

72/150. Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundsech-

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

bekräftigend, dass die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts, und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die die Arbeit des Hohen Kommissariats betreffen könnten, gewahrt und die nationalen Politiken, Prioritäten und Realitäten berücksichtigt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich die Resolution 70/1127 vom 8. Dezember 2016,

1. begrüßt die vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres 2016 (S/19446-9.2 (u)-4 (l) v.8 9 (6)20.9 - 5.1 (g (ko)-2-8.1546-7k Tw 34.9219.8 mm [(l)8(m))

7. bekräftigt, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁶ weiterhin die Grundlage des interna-

A/RES/72/150

20.

A

Kommissariats und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

bn(kr)7.412 r.4 2. 94cd T(w)6.17c SH4119 (bn(s)-97.226) 230)T7Jro@ (d i(g5)17(7r)1)37Q4-93 02M13d(i)7.87.027(i)10413-111(37-2)(0

A

57. erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Hohe Kommissariat zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung